

Satzung

überarbeitet im April 2000

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Junggesellenverein „Eintracht Kriegsdorf“ und ist gegründet im Januar 1862.**
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kriegsdorf**
- (3) Die Vereinsfarben sind Rot und Weiß.**
- (4) Die Vereinsfahne zeigt das Vereinslogo. Um das Wappen ist der Vereinsname geschrieben.**

§2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Brauchtums. Dadurch will der Verein**
 - (a) die Tradition des Junggesellenvereins weiterleben lassen;**
 - (b) Kontakte zwischen Kriegsdorfer Junggesellen und zu auswärtigen Junggesellenvereinen knüpfen;**
 - (c) karitative Veranstaltungen durchführen.**

§3 Mitgliedschaft

- (1) Einen Antrag auf Mitgliedschaft kann jeder Junggeselle stellen, der mindestens 16 Jahre alt ist und im Einzugsbereich des JGV Kriegsdorf wohnt. Der Antrag ist an den Vorstand zu stellen, der über eine Abstimmung entscheidet. Sind im Falle einer Abstimmung mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder für die Aufnahme des Antragstellers und erkennt dieser die Satzung an, so ist er als Mitglied in den JGV Kriegsdorf aufgenommen. Die Abstimmung findet in Abwesenheit des Antragstellers statt.**
- (2) Der Einzugsbereich des JGV Kriegsdorf bezieht sich auf Kriegsdorf und Umgebung.**
- (3) Es können auch Junggesellen anderer Troisdorfer Orte Mitglieder werden, solange mindestens die Hälfte der Mitglieder aus Kriegsdorf kommen, und sofern sie alle übrigen Bedingungen erfüllen. Eine Mitgliedschaft ist nicht möglich, wenn in dem entsprechenden Ortsteil bereits ein Junggesellenverein existiert.**
- (4) Als Rechte stehen dem Mitglied die Teilnahme an allen Veranstaltungen und Aktivitäten, das Wahlrecht, Gleichberichtigung und die Möglichkeit während einer Versammlung Anträge zu stellen zu.**
- (5) Pflichten des Mitgliedes sind die Teilnahme an allen zu Pflichtveranstaltungen erklärten Veranstaltungen und Aktivitäten, Dienstbereitschaft im Sinne des Vereins, Zahlen des Mitgliedsbeitrages (5,- Euro im Monat) und anderer berechtigter Forderungen des Vereins, angemessenes Verhalten bei sämtlichen Veranstaltungen und Aktivitäten die als Verein wahrgenommen werden und das Anerkennen der Satzung.**
- (6) Mitglieder des JGV Kriegsdorf, die heiraten, können keine aktive Mitgliedschaft mehr innehaben. Sie haben jedoch die Möglichkeit, als inaktive Mitglieder im Männerbund im Verein (Männerei) zu bleiben. Inaktive Mitglieder können an allen Aktivitäten teilnehmen, dürfen jedoch weder wählen, noch ein Amt bekleiden. Sie können einen Vorsitzenden wählen, der dem Vorstand beratend zur Seite steht. Der Mitgliedsbeitrag der inaktiven Mitglieder beträgt 2,50 Euro im Monat; angemessenes Verhalten sowie die Anerkennung der Satzung bleiben Voraussetzung.**
- (7) Die Mitgliedschaft endet**
 - (a) aus eigenen Beweggründen;**
 - (b) im Todesfall;**
 - (c) nach Geschlechtsumwandlung;**

(d) bei Heirat (siehe hierzu §3, (6));

(e) durch Ausschluß:

- I. Wer mehr als zwei Monate mit den Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist, wird gemahnt. Werden jedoch die Beiträge bis zum nächsten Treffen nicht bezahlt, so kann der Vorstand über den weiteren Verbleib des Gemahnten im Verein entscheiden.
- II. Wer mehr als zweimal hintereinander unentschuldigt beim monatlichen Treffen gefehlt hat, wird gemahnt. Ist er jedoch beim folgenden Treffen ebenfalls nicht anwesend, so kann der Vorstand über den weiteren Verbleib des Gemahnten im Verein entscheiden.
- III. Wer unentschuldigt bei einer Pflichtveranstaltung fehlt, oder durch unangemessenes Verhalten auffällt, wird verwarnet. Erhält ein Mitglied im Zeitraum eines Jahres drei Verwarnungen, so kann der Vorstand über den weiteren Verbleib des Verwarnten im Verein entscheiden.
- IV. Hat das neue Mitglied innerhalb des vereinbarten Zeitraums keine Vereinsrunde gegeben, und ist dies auch nach einmaliger Mahnung nicht geschehen, so können die übrigen Mitglieder über den weiteren Verbleib des Gemahnten im Verein abstimmen.
- V. Ein durch den Vorstand beschlossener Ausschluß kann innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Vorstand wieder aufgehoben werden, sollten die Umstände es erfordern.

§4 Versammlungen

- (1) Es findet in der Regel einmal im Monat ein Treffen aller Mitglieder im Vereinslokal statt. Während der Versammlung können Mitgliedsbeiträge bezahlt, neue Mitglieder aufgenommen, Anträge gestellt, Satzungsänderungen vorgenommen, Termine bekannt gegeben und sonstige Dinge vorgebracht werden.
- (2) Auf der im Januar stattfindenden Jahreshauptversammlung, wird der alte Vorstand entlastet und ein neuer gewählt. Ein nicht zur Wahl stehender Wahlleiter leitet die Wahl zum 1. Vorsitzenden, der dieses Amt dann übernimmt.
Kandidieren kann jedes Mitglied des JGV Kriegsdorf, sofern er das erste Mitgliedschaftsjahr vollendet und alle fälligen Zahlungen an den Verein entrichtet hat, sowie voll geschäftsfähig ist (Ausnahmen siehe §3, Abs. 3). Wiederwahlen sind unbegrenzt möglich.
- (3) Um eine Abstimmung bzw. eine Wahl durchführen zu können, muß mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die alle fälligen Zahlungen entrichtet haben. Eine relative Mehrheit reicht zur Entscheidung, bei Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.
- (4) Auf Antrag müssen alle Wahlen geheim durchgeführt werden. Vorstandswahlen sind stets geheim.

§5 Vorstand

(1) Der Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung des Vereins gewählt. Die Vorstandsmitglieder müssen die unter §4, Abs. 2 genannten Bedingungen, sowie alle unter §3, Abs. 5 genannten Pflichten erfüllen und dürfen von ihnen nicht befreit werden.

(2) Der Vorstand besteht aus

(a) dem 1. Vorsitzenden:

Dieser hat die Aufgabe den Verein bei allen Aktivitäten und Veranstaltungen zu repräsentieren, fungiert als Ansprechpartner für Mitglieder und die Öffentlichkeit und ist Leiter aller Versammlungen. Ebenso ist er für Planung, Organisation und Durchführung aller Aktivitäten verantwortlich. Er kann die Leitung bestimmter Aufgaben bzw. Versammlungen an ein anderes Mitglied übertragen. Der 1. Vorsitzende hat Vollmacht über das Vereinskonto.

(b) dem 2. Vorsitzenden:

Der 2. Vorsitzende muß den 1. Vorsitzenden in dessen Abwesenheit vertreten, die Leitung gewisser Projekte zur Entlastung übernehmen und den 1. Vorsitzenden in allen Fragen und Pflichten unterstützen. Der 2. Vorsitzende hat Vollmacht über das Vereinskonto.

(c) dem Schriftwart:

Der Schriftwart ist für protokollarische Aufgaben sowie den Schriftverkehr des Vereins verantwortlich und ist neben dem 1. Vorsitzenden für die Öffentlichkeitsarbeit und Informationsweitergabe verantwortlich.

(d) dem Kassenwart:

Der Kassenwart hat die Verantwortung für die Finanzen des Vereins, die Buchführung über Einnahmen und Ausgaben und verantwortlich für Kasse, Konto und sonstige Geldangelegenheiten. Der Kassenwart hat Vollmacht über das Vereinskonto.

(e) Dem Beisitzer:

Der Beisitzer übt ausschließlich beratende Funktion aus, und besitzt nur in Pattsituationen ein Stimmrecht.

(3) Der Vorstand muß außerdem auf die Einhaltung der Satzung achten. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, der Beisitzer wird hierbei nicht gezählt. Beschlüsse werden mit relativer Mehrheit gefaßt. Der Vorstand ist verpflichtet die übrigen Mitglieder über jeden gefaßten Beschluß ausreichend zu informieren.

(4) Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt im Normalfall ein Jahr. Die Mitglieder können jedoch ein Vorstandsmitglied durch ein konstruktives Mißtrauensvotum jederzeit seines Amtes entheben. Ebenso kann ein Vorstandsmitglied jederzeit aus persönlichen Gründen zurücktreten. In diesem Fall wird in einer geheimen Wahl ein neues Vorstandsmitglied gewählt.

(5) Kein Vorstandsmitglied kann von einem anderen Mitglied für eine Sache haftbar oder mithaftbar gemacht werden, an der das Vorstandsmitglied nicht nachweislich beteiligt war.

§6 Maifestivitäten

(1) Die Maiversteigerung muß in der ersten Hälfte des April durchzuführen.

(2) Das Startgeld ist vor der Versteigerung an den Kassierer zu zahlen.

(3) Maikönig kann nur der werden, der das 17. Lebensjahr vollendet und schon einmal ein Maipaar gebildet hat. Es sei denn, er befindet sich in seinem ersten aktiven Mai.

(4) Nach der Versteigerung wird eine Walze organisiert. Mit dieser Walze wird bis zum Haus der Maikönigin durch die Straßen gezogen. Anschließend werden bei der Maikönigin Eier gebacken.

(5) Rötzensvater wird derjenige, der die nicht versteigerten Bräute während der Maiversteigerung aufkauft. Er ist Chef der Maipolizei.

(6) Am Sonntag nach der Versteigerung muß sich der Maibräutigam bei seiner Maibraut mit einem Blumenstrauß vorstellen. Sollte er dies nicht tun, wird er mit einem Strafgeld von 10,00 Euro belangt.

§6 (7) Pflichten im Mai

(7) 1 Die Pflichten des Maibräutigams sind es:

- seiner gesteigerten Maibraut einen Maibaum zu stellen. Tut er dies nicht, muß er eine Strafe von 25,00 Euro zahlen. Diesen Maibaum hat er selbst zu schlagen. Die Kosten des Baums trägt der Junggeselle selbst.

- das Graben eines Loches in dem der Maibaum aufgestellt wird. Sollte dies nicht ordnungsgemäß vorhanden sein, wird er ebenfalls mit einer Strafe in Höhe von 5,00 Euro belangt werden.

- **Jeden Freitag in der von der Maipolizei vorgeschriebenen Kleidung und mit einem Geschenk (Mindestwert 2,5) im Mailokal und danach bei seiner Maibraut zu erscheinen. Zwischen 20:00 und 22.00 Uhr hat der Maibräutigam die Pfeife zu rauchen, in dieser Zeit darf er sich nicht mehr als 1m von der Maibraut entfernen (Ausnahmen sind zulässig!). Außerdem ist er verpflichtet, der Maipolizei Getränke anzubieten.**
- **Jeweils eine Woche lang einen von der Maipolizei festgelegten Gegenstand ständig bei sich zu tragen.**

6 (7) 2 Die Pflichten der Maibraut sind es:

- **Das von der Maipolizei bestimmte Gericht zu kochen und die Küchenreste als Beweis vorzulegen-**
- **Ebenfalls darf sie sich nicht mehr als 1m von ihrem Maibräutigam entfernen.**

6 (7) 3 Die Pflichten der Maipolizei sind es:

- **die Pflichten der Maipaare zu kontrollieren**
- **das ihr vorgesetzte Getränk zu trinken**
- **sich zivilisiert zu verhalten**
- **eine Armbinde zu tragen**

6 (7) 4 Die Pflichten des Rötzensvaters sind es:

- **Nach eigenem Ermessen Strafen an die Maipolizei und die Maibräutigame zu verteilen.**
- **Frack, Zylinder und Schärpe zu tragen**
- **gelbe (2,50 Euro) und rote (5,00 Euro) Srafkarten zu verteilen**

§7 Veranstaltungen

- **Jeden ersten Freitag im Monat ist eine Versammlung durchzuführen.**
- **Einmal im Jahr ist eine Jahreshauptversammlung durchzuführen**
 - **Maibäume holen Ende April**
 - **Maibaumstellen Ende April**
 - **Maiansingen 01.05.**
 - **Maiball im Festzelt**
 - **Apres Mai Fete im Festzelt**
 - **Jeden Freitag im Mai Pfeife rauchen**
 - **Nikolaus**

§8 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.**
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen des Vereins wohltätigen Zwecken gespendet.**